

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 26.03.2014 – 19. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

102. Curriculum für den Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. März 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. März 2014 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ an der Universität Wien besteht in der forschungsgeleiteten Vermittlung von psychotherapeutischen Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Psychoanalytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung der Individualpsychologie und Selbstpsychologie.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ verfügen über wissenschaftlich fundierte psychoanalytische Kenntnisse und sind dazu befähigt, vorliegende Wissensbestände insbesondere auf den Gebieten der Psychoanalyse mit den Schwerpunkten Individualpsychologie und Selbstpsychologie unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden weiterzuentwickeln.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ sind im Sinne des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG) überdies zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste und damit zur eigenständigen Ausübung von Psychotherapie berechtigt. In Abhängigkeit von der Wahl des Studienzweiges kann eine allfällige Eintragung in die Psychotherapeutenliste mit der methodenspezifischen Zusatzbezeichnung „Individualpsychologie (IP)“ oder „Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie (PA/PsaPth)“ erfolgen.

§ 2 Lehrgangsleitung

- (1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.
- (2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Lehrgangsausschuss

- (1) Für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ ist ein Lehrgangsausschuss einzurichten.
- (2) Dem Lehrgangsausschuss gehören neben zwei Vertretungen der Universität Wien je zwei Vertretungen des „Österreichischen Verein für Individualpsychologie (ÖVIP)“ und des „Wiener Kreises für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS)“ an, die als fachspezifische psychotherapeutische Einrichtungen in Hinblick auf die Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren. Bei Bedarf können weitere Personen kooptiert werden.
- (3) Der Lehrgangsausschuss hat die Aufgabe, die Lehrgangsleitung in allen Belangen zu beraten, welche die Planung und Durchführung des Lehrgangs betreffen. Entscheidungen der Lehrgangsleitung, welche die Aufnahme von Studierenden in den Lehrgang sowie die Bestellung des Lehrpersonals betreffen, sind nach Rücksprache mit dem Lehrgangsausschuss unter besonderer Berücksichtigung des PthG zu treffen.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ umfasst 120 ECTS-Punkte, für deren Absolvierung 8 Semester vorgesehen sind. Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

In Verschränkung damit ist im Sinne des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG) ein „Praktischer Teil“ bei einer der fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren, die in Hinblick auf die Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) In den Universitätslehrgang können Personen aufgenommen werden, die
 - (a) ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium nachweisen können,
 - (b) ein psychotherapeutisches Propädeutikum absolviert haben und
 - (c) von einer der beiden fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen, die im Zuge der Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren, gemäß den Vorgaben des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG) als Ausbildungskandidat oder Ausbildungskandidatin für die fachspezifische Psychotherapieausbildung akzeptiert werden. Letzteres impliziert jedenfalls, dass
 - (d) das 24. Lebensjahr vollendet wurde.
- (2) Es können in den Universitätslehrgang auch Personen aufgenommen werden, die über die Berechtigung zur Absolvierung eines Universitätsstudiums verfügen, im Sinne des § 5 Abs. 1 aber kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Die Berechtigung zur Abfassung der Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in Verbindung mit der Berechtigung zur Erlangung des Mastergrades gemäß § 12 ist in diesem Fall nur dann gegeben, wenn die nachgewiesenen Eingangsqualifikationen mit der

Absolvierung eines Universitätsstudiums gleichzuhalten sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Lehrgangsausschuss.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein zweiphasiges Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren.

(a) In einer ersten Phase prüft eine der beiden fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen, die im Zuge der Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren, gemäß den Vorgaben des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG) sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, ob Personen, die sich um die Aufnahme in den Lehrgang bewerben, als Ausbildungskandidaten oder als Ausbildungskandidatinnen für die fachspezifische Psychotherapieausbildung akzeptiert und damit der Lehrgangsleitung zur Aufnahme in den Universitätslehrgang vorgeschlagen werden können.

(b) In einer zweiten Phase entscheidet die Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Lehrgangsausschuss über die Aufnahme in den Universitätslehrgang.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Der Universitätslehrgang umfasst zwei Pflichtmodulgruppen (70 ECTS) und zwei Alternative Pflichtmodulgruppen (30 ECTS) samt Abfassung einer Masterarbeit (15 ECTS) und Ablegung einer Masterprüfung (5 ECTS).

(1) Überblick über die Modulgruppen

Die zwei Pflichtmodulgruppen des Universitätslehrgangs führen die folgenden Bezeichnungen und umfassen die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 10 ECTS:

- **Pflichtmodulgruppe A:**
Psychoanalytische Methoden der Psychotherapie (Grundlagen)
20 ECTS

A1 Pflichtmodul:	Theorie des Unbewussten
A2 Pflichtmodul:	Entwicklungspsychologie aus psychoanalytischer Sicht

- **Pflichtmodulgruppe B:**

Wissenschaftliches Arbeiten 50 ECTS

B1 Pflichtmodul:	Work Discussion: Psychoanalytisches Verstehen von Arbeitsbeziehungen (Grundlagen)
B2 Pflichtmodul:	Work Discussion: Psychoanalytisches Verstehen von Arbeitsbeziehungen (Vertiefung)
B3 Pflichtmodul:	Wissenschaftliches Arbeiten und psychotherapeutische Praxis
B4 Pflichtmodul:	Psychotherapieforschung
B5 Pflichtmodul:	Wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung

Die zwei Alternativen Pflichtmodulgruppen (APM) des Universitätslehrgangs führen die folgenden Bezeichnungen und umfassen die Module im Umfang von je 10 ECTS:

➤ **Alternative Pflichtmodulgruppe C1:
Individualpsychologie [IP]
30 ECTS**

C1-[IP]-1	Psychoanalytische Psychopathologie & allgemeine Behandlungslehre
C1-[IP]-2	Grundlagen der psychoanalytischen Diagnostik und Behandlungstechnik
C1-[IP]-3	Vertiefung in psychoanalytisch-individualpsychologischer Theorie, Diagnostik und Behandlungstechnik

➤ **Alternative Pflichtmodulgruppe C2:
Psychoanalyse / Psychoanalytische Psychotherapie [PA/PsaPth]
30 ECTS**

C2-[PA/PsyPth]-1	Psychoanalytische Psychopathologie & allgemeine Behandlungslehre
C2-[PA/PsyPth]-2	Grundlagen der psychoanalytischen Diagnostik und Behandlungstechnik
C2-[PA/PsyPth]-3	Vertiefung in psychoanalytisch-selbstpsychologischer Theorie, Diagnostik und Behandlungstechnik

(2) Übersicht über den Studienverlauf

Anmerkung: Wegen der Verschränkung mit den Anforderungen des Psychotherapiegesetzes (PthG) ist es sinnvoll, den Universitätslehrgang in drei Abschnitte zu gliedern. Es kann so leichter dargelegt werden, wann Studierende welche Zusatzqualifikationen erbracht haben müssen.

Das Masterstudium ist in drei Abschnitte gegliedert.

Erster Abschnitt des Universitätslehrgangs (1.-2. Semester)

Innerhalb des 1. Abschnittes sind drei **Pflichtmodule** zu absolvieren:

A1 Pflichtmodul:	Theorie des Unbewussten
A2 Pflichtmodul:	Entwicklungspsychologie aus psychoanalytischer Sicht
B1 Pflichtmodul:	Work Discussion: Psychoanalytisches Verstehen von Arbeitsbeziehungen (Grundlagen)

Studierenden wird empfohlen, während der Absolvierung des 1. Abschnittes zum Zweck der vertieften Aneignung psychoanalytisch-psychotherapeutischer Kompetenzen weitere Veranstaltungen zu besuchen, die vom Österreichischen Verein für Individualpsychologie (ÖVIP) oder vom Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS) als geeignet angesehen werden.

Zweiter Abschnitt des Universitätslehrgangs (3.-6. Semester)

Innerhalb des 2. Abschnittes sind drei **Pflichtmodule** zu absolvieren:

B2 Pflichtmodul:	Work Discussion: Psychoanalytisches Verstehen von Arbeitsbeziehungen (Vertiefung)
B3 Pflichtmodul:	Wissenschaftliches Arbeiten und psychotherapeutische Praxis
B4 Pflichtmodul:	Psychotherapieforschung

Studierende, die gemäß § 6 Abs. 1 Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie (ÖVIP) sind, haben überdies zwei **Module der Alternativen Pflichtmodulgruppe C1** zu absolvieren:

C1-[IP]-1	Psychoanalytische Psychopathologie & allgemeine Behandlungslehre
C1-[IP]-2	Grundlagen der psychoanalytischen Diagnostik und Behandlungstechnik

Studierende, die gemäß § 6 Abs. 1 Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten des Wiener Kreises für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS) sind, haben überdies zwei **Module der Alternativen Pflichtmodulgruppe C2** zu absolvieren:

C2-[PA/PsyPth]-1	Psychoanalytische Psychopathologie & allgemeine Behandlungslehre
C2-[PA/PsyPth]-2	Grundlagen der psychoanalytischen Diagnostik und Behandlungstechnik

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Module B2, B3 sowie C1-[IP]-1 oder C2-[PA/PsyPth]-1 können Studierende bei jenem Kooperationspartner, bei dem sie als Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten geführt werden, im Sinne des Psychotherapiegesetzes (PthG) den Antrag um Zuerkennung des Status „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut Ausbildung unter Supervision“ stellen,

(a) wenn sie im Sinne des Psychotherapiegesetzes (PthG), gemäß Supervisionsrichtlinie vom 06.10.2009, Abs. IV.4.

- mindestens 100 Stunden psychotherapeutische Selbsterfahrung im Einzelsetting in Gestalt einer Lehranalyse,
- ein Praktikum in einer – im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden – Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens im Umfang von zumindest 300 Stunden
- sowie die begleitende Teilnahme an einer Praktikumssupervision im Umfang von zumindest 20 Stunden, die auch im Rahmen der Absolvierung von M 2 (Pflichtmodul 2) erfolgen kann,

nachgewiesen haben und

(b) wenn weder seitens des Kooperationspartners noch seitens der Lehrgangsleitung gegen die Zuerkennung des Status „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ ein Einwand besteht.

Studierenden wird empfohlen, während der Absolvierung des 2. Abschnittes zum Zweck der vertieften Aneignung psychoanalytisch-psychotherapeutischer Kompetenzen weitere Ver-

anstaltungen zu besuchen, die vom Österreichischen Verein für Individualpsychologie (ÖVIP) oder vom Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS) als geeignet angesehen werden.

Dritter Abschnitt des Universitätslehrgangs (7.-8. Semester)

Um mit dem 3. Abschnitt beginnen zu können, müssen Studierende zuvor nachgewiesen haben, dass sie vom Österreichischen Verein für Individualpsychologie (ÖVIP) oder vom Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS) den Status „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ im Sinn des § 8 Abs. 2 lit a und b zuerkannt erhalten haben.

Innerhalb des 3. Abschnittes ist ein **Pflichtmodul** zu absolvieren:

B5 Pflichtmodul:	Wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung
------------------	--

Studierende, die gemäß § 6 Abs. 1 Ausbildungskandidatin oder -kandidat des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie (ÖVIP) sind, haben überdies ein **Modul der Alternativen Pflichtmodulgruppe C1** zu absolvieren:

C1-[IP]-3	Vertiefung in psychoanalytisch-individualpsychologischer Theorie, Diagnostik und Behandlungstechnik
-----------	---

Studierende, die gemäß § 6 Abs. 1 Ausbildungskandidatin oder -kandidat des Wiener Kreises für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS) sind, haben überdies ein **Modul der Alternativen Pflichtmodulgruppe C2** zu absolvieren:

C2-[PA/PsyPth]-3	Vertiefung in psychoanalytisch-selbstpsychologischer Theorie, Diagnostik und Behandlungstechnik
------------------	---

Studierenden wird empfohlen, während der Absolvierung des 3. Abschnittes zum Zweck der vertieften Aneignung psychoanalytisch-psychotherapeutischer Kompetenzen weitere Veranstaltungen zu besuchen, die vom Österreichischen Verein für Individualpsychologie (ÖVIP) oder vom Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS) als geeignet angesehen werden.

Der 3. Abschnitt endet gem. § 9 mit der Abfassung einer Masterarbeit (15 ECTS) und – falls die Voraussetzungen für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste im Sinn des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG) gegeben sind – gem. § 10 mit der Ablegung einer Masterprüfung (5 ECTS).

(3) Modulbeschreibungen

Die Module der Pflichtmodulgruppe A:

Psychoanalytische Methoden der Psychotherapie (Grundlagen)

20 ECTS

A1	A1 Pflichtmodul Theorie des Unbewussten	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	---	

Modulziele	* Studierende können das psychoanalytische Kernkonzept des Unbewussten und seine Entwicklung erläutern. * Studierende können problemgeschichtlich fassbare Entwicklungslinien des Konzepts des Unbewussten vor deren historischem und aktuellem Hintergrund verstehen. * Studierende können den Pluralismus der psychoanalytischen Theoriesysteme unter Bezugnahme auf Auseinandersetzungen mit dem Konzept des Unbewussten erläutern. * Studierende sind in der Lage, in Auseinandersetzung mit zentralen psychoanalytischen Begriffen Bezüge zu persönlichkeits-theoretischen Konzepten der Individualpsychologie und der Selbstpsychologie herzustellen. * Studierende können darlegen, welche Argumente für und gegen bestimmte persönlichkeits-theoretische Konzeptionen des Unbewussten sprechen.
Modulstruktur	A 1.1 Geschichte des Unbewussten SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) A 1.2 Persönlichkeitstheoretische Konzeptionen des Unbewussten SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

A2	A2 Pflichtmodul Entwicklungspsychologie psychoanalytischer Sicht	aus 10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A1	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	B1.1	
Modulziele	* Studierende können unter besonderer Berücksichtigung psychoanalytischer Perspektiven einen Überblick über die psychische Entwicklung von der Kindheit bis ins Alter geben. * Studierende können erläutern, was unter „psychischen Strukturen“ verstanden wird. * Studierende sind in der Lage, vor dem Hintergrund relevanter Theorien die Bedeutung des Zusammenspiels von Erfahrung und innerpsychischen Verarbeitungsprozessen, unter besonderer Bezugnahme auf verschiedene Entwicklungsphasen darzustellen. * Studierende können Faktoren, die für die Ausbildung psychischer Strukturen förderlich bzw. belastend sind, nennen und über deren Bedeutung für das Entstehen psychopathologischer Zustandsbilder Auskunft geben. * Studierende können die Besonderheit der psychoanalytisch-psychotherapeutischen Arbeit mit Säuglingen, Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen beschreiben. * Studierende können darstellen, welchen Einfluss das Zustandekommen von Eltern-Säuglings-Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie für die Entwicklung psychischer Strukturen hat.	
Modulstruktur	A 2.1 Theorie der Entwicklung psychischer Strukturen SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	

	A 2.2 Grundzüge und Bedeutung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie im Lebenslauf SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

Die Module der Pflichtmodulgruppe B:
Wissenschaftliches Arbeiten
50 ECTS

B1	B1 Pflichtmodul Work Discussion: Psychoanalytisches Verstehen von Arbeitsbeziehungen (Grundlagen)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	---	
Modulziele	* Studierende können weitgehend deskriptiv gehaltene Protokolle von einstündigen Arbeitsprozessen verfassen und dabei die Interaktionsprozesse beschreiben, deren Teil sie waren. * Studierende können im Zuge des Verfassens und Bearbeitens von Beobachtungs- und Praxisprotokollen zwischen Deskription und Interpretation unterscheiden. * Studierende können die kontinuierliche Arbeit im Kleingruppensetting nutzen, um im Zuge der Interpretation von Protokollen in Ansätzen begründete Zusammenhänge → zwischen (bewussten und unbewussten) innerpsychischen Prozessen und Beziehungsprozessen sowie → zwischen Rolle, dem Wahrnehmen damit verbundener Aufgaben und psychodynamischen Prozessen herzustellen.	
Modulstruktur	B 1.1 Work Discussion I SE/I, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) B 1.2 Work Discussion II SE/I, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

B2	B2 Pflichtmodul Work Discussion: Psychoanalytisches Verstehen von Arbeitsbeziehungen (Vertiefung)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A1, A2, B1	
Modulziele	* Studierende können weitgehend deskriptiv gehaltene Protokolle von einstündigen Arbeitsprozessen verfassen und dabei in detaillierter Weise die Interaktionsprozesse beschreiben, deren Teil sie waren. * Studierende können die kontinuierliche Arbeit im Kleingruppensetting nutzen, um im Zuge der Interpretation von Protokollen in differenzierter Form begründete Zusammenhänge → zwischen (bewussten und unbewussten) innerpsychischen Prozessen und Beziehungsprozessen sowie → zwischen Rolle, dem Wahrnehmen damit verbundener Aufgaben und psychodynamischen Prozessen herzustellen. * Studierende können in schriftlicher Form darstellen, in welcher Weise sie die Teilnahme an den Work-Discussion-Seminaren nutzen konnten, um psychoanalytische	

	Kompetenzen zu entwickeln.
Modulstruktur	B 2.1 Work Discussion III SE/I, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) B 2.2 Work Discussion IV SE/I, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

B3	B3 Pflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten und psychotherapeutische Praxis	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A1, A2, B1	
Modulziele	* Studierende können Merkmale bzw. Qualitätskriterien wissenschaftlichen Arbeitens nennen und charakterisieren. * Studierende können zwischen verschiedenen methodischen und methodologischen Ansprüchen des wissenschaftlichen Arbeitens unterscheiden. * Studierende können darlegen, weshalb Psychotherapeutinnen und –therapeuten in der Lage sein sollten, wissenschaftlich zu arbeiten, und welche Relevanz dies für ihre psychotherapeutische Praxis hat. * Studierende weisen in einer Seminararbeit nach, dass sie mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und in der Lage sind, wissenschaftliche Texte unter Bezugnahme auf Fallmaterial theoriegeleitet zu verfassen.	
Modulstruktur	B 3.1 Wissenschaftliches Arbeiten und Psychotherapie SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) B 3.2 Schreibwerkstatt I UE, 1 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

B4	B4 Pflichtmodul Psychotherapieforschung	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A1, A2, B1, B2, B3, C1-[IP]-1 oder C2-[PA/PsaPth]-1	

Modulziele	* Studierende können die Merkmale verschiedener Formen der Psychotherapieforschung nennen und charakterisieren. * Studierende können Qualitätskriterien von wissenschaftlichen Studien auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung benennen. * Studierende können zwischen verschiedenen methodischen und methodologischen Ansprüchen auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung unterscheiden. * Studierende können darlegen, welche Relevanz welche Form der Psychotherapieforschung für die Fundierung, Entwicklung, Verbreitung und Legitimierung von Psychotherapie sowie für die Qualitätssicherung von psychotherapeutischer Praxis hat. * Studierende weisen in einer Seminararbeit nach, dass sie die Entwicklung und Besonderheit der Psychotherapieforschung überblicken, einzelne Studien auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung angemessen darstellen und analysieren können und in der Lage sind, Grundzüge eines Designs zur forschungsmethodischen und theoriegeleiteten Untersuchung von Fragestellungen darzulegen, die bislang nur unzureichend untersucht wurden.
Modulstruktur	B 4.1 Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieforschung SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) B 4.2 Schreibwerkstatt II UE, 1 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

B5	B5 Pflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A1, A2, B1, B2, B3, B4, C1-[IP]-1, C1-[IP]-2 oder C2-[PA/PsaPth]-1, C2-[PA/PsaPth]-2 Nachweis über die Zuerkennung des Status „Psychotherapeutin oder -therapeut in Ausbildung unter Supervision“ gem. § 8 Abs. 2	
Modulziele	* Studierende sind in Hinblick auf die Abfassung ihrer Masterthese in der Lage, unter Bezugnahme auf die fachspezifisch-psychotherapeutische Methodik und der damit verbundenen Theorien eine Forschungslücke zu identifizieren, unter Bezugnahme darauf eine Fragestellung zu entwickeln und diese in Hinblick auf ihre Behandelbarkeit im Rahmen einer Masterarbeit einzugrenzen. * Studierende sind in der Lage, zur Untersuchung dieser Fragestellung ein realisierbares Forschungsdesign zu konzipieren und dieses in Gestalt eines Konzepts, nach dem die Masterarbeit abgefasst werden soll, darzulegen. * Studierende sind in der Lage, ihre Masterarbeit nach diesem Konzept zu realisieren. * Die Studierenden sind in der Lage, zwischenzeitlich über den Fortgang ihrer Arbeit an der Masterarbeit zu referieren, Anregungen anderer aufzunehmen und mit Diskussionsbeiträgen andere Studierende bei der Entwicklung und Realisierung ihrer Forschungsvorhaben zu unterstützen.	
Modulstruktur	B 5.1 Entwicklung und Besprechung von Forschungsdesigns , SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	

	B 5.2 Schreibwerkstatt III UE, 1 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

Anmerkung: Im Folgenden werden sowohl die Module der Alternativen Pflichtmodulgruppen C1 als auch die Module der Alternativen Pflichtmodulgruppen C2 angeführt, da sich in einigen Punkten – in Abstimmung mit der jeweiligen fachspezifischen Methode – etwas unterscheiden.

Alternative Pflichtmodulgruppe C1
für Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten des ÖVIP:
Individualpsychologie [IP]
30 ECTS

C1-[IP]-1	C1-[IP]-1 Alternatives Pflichtmodul Psychoanalytische Psychopathologie & allgemeine Behandlungslehre	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A1, A2, B1	
Modulziele	* Studierende können die Geschichte und die Grundzüge einer tiefenpsychologischen und damit auch entwicklungsbezogenen Psychopathologie des Säuglings-, Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters nachzeichnen und verstehen. * Studierende können die Grundzüge psychoanalytisch-psychotherapeutischer Behandlung nachvollziehen und sie wiedergeben. * Studierende sind in der Lage, die Bedeutung ethischer Prinzipien für die psychotherapeutische Behandlung psychisch kranker Menschen darzulegen. * Studierende können die Grundsätze des Erstgesprächs mit Patientinnen und Patienten unter besonderer Berücksichtigung individualpsychologischer Aspekte wiedergeben und sie nachvollziehen.	
Modulstruktur	C1-[IP]-1.1 Psychopathologie SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C1-[IP]-1.2 Behandlungslehre & Erstgespräch SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

C1-[IP]-2	C1-[IP]-2 Alternatives Pflichtmodul Grundlagen der psychoanalytischen Diagnostik und Behandlungstechnik	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A1, A2, B1, B2, B3, C1-[IP]-1	
Modulziele	* Studierende wissen über diagnostische Schemata, wie ICD, DSM und OPD, und über die Diagnostikleitlinie des BMG in der gegenwärtig verwendeten Fassung Bescheid und können die gängigen psychopathologischen Systementwürfe und Klassifikationsschemata aus individualpsychologischer Sicht diskutieren. * Studierende können an Hand von Fällen diagnostische Zuordnungen zu einzelnen Kategorien der genannten diagnostischen Schemata vornehmen sowie dabei den Zusammenhang zwischen Diagnose, Indikation, Setting, Methode, Beziehungs- und Prozessgeschehen, Alter und den äußeren Rahmenbedingungen von Psychotherapie darstellen.	

Modulstruktur	C1-[IP]-2.1 Diagnostik SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C1-[IP]-2.2 Behandlungstechnik SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

C1-[IP]-3	C1-[IP]-3 Alternatives Pflichtmodul Vertiefung in psychoanalytisch-individualpsychologische Theorie, Diagnostik und Behandlungstechnik	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A1, A2, B1, B2, B3, B4, C1-[IP]-1, C1-[IP]-2 Nachweis über die Zuerkennung des Status „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ gem. § 8 Abs. 2	
Modulziele	* Studierende können Unterschiede bezüglich der psychotherapeutischen Krisenintervention, Kurzzeitbehandlung und Langzeitbehandlung, unter spezifischer Berücksichtigung der methodischen Ausgestaltung der psychotherapeutischen Beziehung, der Frequenz der Therapieeinheiten und des psychotherapeutischen Prozesses argumentativ darstellen. * Studierende können über Unterschiede in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Einbeziehung von Themenbereichen wie Arbeit mit Angehörigen, Arbeit mit Institutionen inklusive Fragen des Therapiebeginns und des Therapieendes Auskunft geben. * Die Studierenden können sich ein vertieftes Verständnis zu speziellen Fragen der Theorie, der Methodik und Praxeologie des psychotherapeutischen Arbeitens aneignen und kritisch reflektieren. * Studierende sind in der Lage, spezifisches individualpsychologisch-psychoanalytisches Wissen von Diagnostik und Behandlungstechnik anhand von Fallbeispielen zu diskutieren.	
Modulstruktur	C1-[IP]-3.1 Vertiefung in psychoanalytischer Diagnostik und Behandlungstechnik, SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C1-[IP]-3.2 Fallzentrierte Seminare zu speziellen Fragen der Methodik und Praxeologie, SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

**Alternative Pflichtmodulgruppe C2
für Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten des WKPS:
Psychoanalyse und Psychoanalytische Psychotherapie [PA/PsaPth]
30 ECTS**

C2-[PA/PsaPth]-1	C2-[PA/PsaPth]-1 Alternatives Pflichtmodul Psychoanalytische Psychopathologie & allgemeine Behandlungslehre	10 ECTS
-------------------------	--	----------------

Teilnahmevoraussetzung	A1, A2, B1
Modulziele	* Studierende können die Entstehung von krankheitswertigen psychischen Störungen aus der Sicht der Patientin und des Patienten und aus der Sicht der Kommunikation mit der Psychoanalytikerin oder dem Psychoanalytiker verstehen. * Studierende können die Geschichte und die Entwicklung der Theorien der Psychopathologie verstehen und unter Berücksichtigung der Selbstpsychologie nachzeichnen. * Studierende können die Grundzüge psychoanalytisch-psychotherapeutischer Behandlung nachvollziehen und sie wiedergeben. * Studierende sind in der Lage, die Bedeutung ethischer Prinzipien für die psychotherapeutische Behandlung psychisch kranker Menschen darzulegen. * Studierende können die Grundsätze des Erstgesprächs mit Patientinnen und Patienten, unter besonderer Berücksichtigung selbstpsychologischer Aspekte, wiedergeben und sie nachvollziehen.
Modulstruktur	C2-[PA/PsaPth]-1.1 Psychopathologie, SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C2-[PA/PsaPth]-1.2 Behandlungslehre & Erstgespräch, SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

C2-[PA/PsaPth]-2	C2-[PA/PsaPth]-2 Alternatives Pflichtmodul Grundlagen der psychoanalytischen Diagnostik und Behandlungstechnik	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A1, A2, B1, B2, B3, C2-[PA/PsaPth]-1	
Modulziele	* Studierende wissen über diagnostische Schemata, wie ICD, DSM und OPD, und über die Diagnostikleitlinie des BMG in der gegenwärtig verwendeten Fassung Bescheid. * Studierende können an Hand von Fällen diagnostische Zuordnungen zu einzelnen Kategorien der genannten diagnostischen Schemata vornehmen und kritisch reflektieren.	
Modulstruktur	C2-[PA/PsaPth]-2.1 Diagnostik SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C2-[PA/PsaPth]-2.2 Behandlungstechnik SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

C2-[PA/PsaPth]-3	C2-[PA/PsaPth]-3 Alternatives Pflichtmodul Vertiefung in psychoanalytisch-selbstpsychologischer Theorie, Diagnostik und Behandlungstechnik	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A1, A2, B1, B2, B3, B4, C2 [PA/PsaPth]-1, C2-[PA/PsaPth]-2 Nachweis über die Zuerkennung des Status „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ gem. § 8 Abs. 2	

Modulziele	* Studierende können theoretische und klinische Quellen der intersubjektiven Weiterentwicklung der Psychoanalyse wiedergeben und wissen um die theoretischen und klinischen Konsequenzen, die sich aus einem intersubjektiven Verständnis ergeben. * Studierende begreifen die von ihnen angewandte Theorie als Teil ihrer subjektiven Wahrnehmung und können darstellen, welche Auswirkungen diese Theorie auf das therapeutische Verstehen bzw. den therapeutischen Prozess hat. * Studierende können aus intersubjektiv-psychoanalytischer Sicht die Differenzialdiagnostik (Prozessverlauf, charakteristische Ausformungen des Erlebens von psychischer Krankheit) nachvollziehen. * Studierende sind in der Lage, spezifisches intersubjektiv-psychoanalytisches Wissen von Diagnostik und Behandlungstechnik auf konkrete Fallbeispiele zu beziehen.
Modulstruktur	C2-[PA/PsaPth]-3.1 Intersubjektivität, SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C2-[PA/PsaPth]-3.2 Vertiefung in psychoanalytischer Diagnostik und Behandlungstechnik, SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Die Fragestellung und das Thema der Masterarbeit haben einen Bezug zu wenigstens einem Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodul aufzuweisen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS Punkten.

(3) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§10 Masterprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind

- die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module,
- die positive Beurteilung der Masterarbeit durch eine Gutachterin oder einen Gutachter, die von der Lehrgangsleitung bestellt werden,
- sowie die Bestätigung des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie (ÖVIP) oder des Wiener Kreises für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS) darüber, dass alle Voraussetzungen im Sinne des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG) erfüllt sind, die zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste berechtigen.

(2) Die Masterprüfung wird in Gestalt einer Abschlussprüfung vor einem dreiköpfigen Prüfungssenat abgelegt. Dieser setzt sich aus der Gutachterin oder dem Gutachter der

Masterarbeit, der Lehrgangsleitung und einer dritten Person zusammen, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Sofern die Lehrgangsleitung zugleich die Gutachterin oder der Gutachter ist, werden zwei weitere Personen von der Lehrgangsleitung bestellt.

Ein Teil der Abschlussprüfung ist in Form der Darstellung und Erläuterung der Masterarbeit zu gestalten. Ein weiterer Teil nimmt auf die Inhalte der Pflichtmodule des Lehrgangs sowie auf Erfahrungen im psychoanalytisch-psychotherapeutischen Arbeitsfeld Bezug.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§11 Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden als Seminare, Übungen und Intensivseminare konzipiert.

Alle Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent.

(2) Die genannten Lehrveranstaltungstypen können hinsichtlich der didaktischen Ausrichtung und der Prüfungstypologie wie folgt charakterisiert werden:

a) *Seminare (SE)* (prüfungsimmanent): Seminare dienen der wissenschaftlichen Aneignung, Diskussion und Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Inhalten und Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird kontinuierliche Mitarbeit, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation von Arbeitsergebnissen verlangt. Die Leistungsfeststellung erfolgt unter Bezugnahme auf mehrere Teilleistungen, wobei die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben hat, nach welchen Kriterien die Leistungsbeurteilung am Ende des Semesters erfolgt.

b) *Intensivseminare (SE/I)* (prüfungsimmanent): Intensivseminare dienen der theoriegeleiteten Aneignung und Entfaltung von Kompetenzen, die sowohl für die praktische Durchführung als auch für die wissenschaftliche Durchdringung von psychotherapeutischen Tätigkeiten mit psychoanalytischem Anspruch nötig sind. Dies schließt die Bearbeitung von Persönlichkeitsanteilen, die für die Wahrnehmung psychotherapeutischer Aufgaben nötig sind, mit ein. Wegen des damit einhergehenden erhöhten Betreuungsaufwand werden Intensivübungen kontinuierlich im Kleingruppensetting durchgeführt. Die Teilnehmerzahl ist im Regelfall mit 4 bis 5 Personen begrenzt.

c) *Übungen (UE)* (prüfungsimmanent): Übungen dienen der Aneignung und Entfaltung von Kompetenzen, die insbesondere für das Abfassen von wissenschaftlichen Texten relevant sind.

d) Die Ausführungen zur *Masterarbeit* (15 ECTS) und zur *Masterprüfung* (5 ECTS) sind in den §§ 9 und 10 nachzulesen.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten mit intensiven Sozialphasen. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekannt zu geben.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ ist der akademische Grad „Master of Arts (Psychotherapie)“, abgekürzt „MA“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium: Siehe dazu die beigegefügte Übersicht über die Struktur des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“, der auch zu entnehmen ist, welche fachspezifischen Ausbildungselemente des „praktischen Teils“ im Sinne des Psychotherapiegesetzes (PthG) in zeitlicher Abstimmung mit dem ULG beim Österreichischen Verein für Individualpsychologie (ÖVIP) oder beim Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS) zu absolvieren sind.

Übersicht über die Struktur des ULG "Psychotherapeutisches Fachspezifikum" - Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des ULG zu absolvieren sind:

Erster Abschnitt		Zweiter Abschnitt				Dritter Abschnitt		M a s t e r P r ü f u n g
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	
Alternative Pflichtmodulgruppe C1 für Kand. des ÖVIP ---->		C1 (IP) - 1.1 Pa Psychopathologie	C1-(IP) - 1.2 Behandlg. & Erstgespr.	C1 (IP) - 2.1 Diagnostik	C1-(IP) - 2.2 Behandlungstechnik	C1 (IP) - 3.1 Vertiefung	C1 (IP) - 3.2 Fallseminar	
A 1.1 Geschichte des UBW	A 2.1 Entwi psych Strukturen	B 3.1 Wiss. Arb. und Pth	B 3.2 Schreibwerkstatt I	B 4.1 Psychoth.-Forschung	B 4.2 Schreibwerkstatt II	B 5.1 Forschungsdesign	B 5.2 Schreibwerkstatt III	
A 1.2 Konzepte des Ubw	A 2.2 Ki-Ju-Psychotherapie	B 2.1 Work Discussion III	B 2.2 Work Discussion IV			Abfassung der Masterthesis		
B 1.1 Work Discussion I	B 1.2 Work Discussion II	C2 (PA/PsaPth) - 1.1 Pa Psychopathologie	C2 (PA/PsaPth) - 1.2 Behandlg. & Erstgespr.	C2 (PA/PsaPth) - 2.1 Diagnostik	C2 (PA/PsaPth) - 2.2 Behandlungstechnik	C2 (PA/PsaPth) - 3.1 Vertiefung	C2 (PA/PsaPth) - 3.2 Fallseminar	
Alternative Pflichtmodulgruppe C2 für Kand. des WKPS ---->				Der Nachweis über die Erlangung des Status "Psychotherap. in Ausbildung unter Supervision" muss während des 5. bzw. 6. Semesters vorliegen.		Vor der MA-Prüfg.müssen alle Bedingungen erfüllt sein, die für die Eintragung in die Pth.-Liste gem. PthG gegeben sein müssen		

Übersicht über die fachspezifischen Ausbildungselemente des "praktischen Teils", die in zeitlicher Abstimmung mit dem ULG beim ÖVIP oder WKPS zu absolvieren sind:

Psychoanalytische Selbsterfahrung im Einzelsetting (Lehranalyse) im Umfang von zumindest 350 Stunden Für den Nachweis über die Erlangung des Status "PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision" sind mind. 100 Stunden Lehranalyse nötig.	
Praktikum im Umfang von mind. 300 (von insgesamt mind.) 550 Stunden Der Praktikumsnachweis ist für die Erlangung des Status "Psychoth. in Ausbildung unter Supervision" nötig.	Psychotherapeutische Tätigkeit im Umfang von zumindest 600 Stunden. Nötig, um zur Master-Prüfung antreten zu können.
Praktikumssupervision von mind. 20 (von insg. mind 30) Std. - kann im Zuge der Work Disc. I - IV erfolgen.	Zumindest 120 Sd. Kontrollanalyse (zumindest 60 Std. im Einzelsetting) Nötig, um zur Master-Prüfung antreten zu können.
Empfohlen: Zum Zweck der Vertiefung psychoanalytisch-psychotherapeutischer Kompetenzen der Besuch von Veranstaltungen, die vom ÖVIP bzw. WKPS als geeignet angesehen werden.	

